

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates
am 16.12.2021
- öffentlich -**

Beginn: 19:00 Uhr **Ende:** 19:45 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender: Bürgermeister Friedrich Hubert Dieringer

Gemeinderäte: Sabine Ostertag
 Oliver Ruff
 Maximilian Schwabenthan
 Lothar Sulzer
 Norbert Walter
 Thomas Haug
 Dr. Regina Brauchler
 Daniel Endreß
 Robin Lohmüller
 Norbert Walter
 Elmar Kleinmann

Schriftführerin: Jennifer Kuricini

Außerdem anwesend: Dieter Noll, Kämmerer
 Herr Eisele, Büro ISW

Abwesend: Siegfried Stauß

Die Gemeinderäte wurden durch schriftliche Ladung vom 08.12.2021 einberufen.

Tagesordnung:

TOP 1 Beratung und Beschlussfassung über die notwendige Gebührenanpassung im Bereich Wasser und Abwasser

TOP 2 Änderung der „Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser“ (Wasserversorgungssatzung-WVS)

TOP 3 Änderung der „Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung“ (Abwassersatzung-Abws)

TOP 4 Verschiedenes, Bekanntgabe

Gemeinde Grosselfingen

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates
am 16.12.2021
- öffentlich -**

Der Vorsitzende:

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer:

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates
am 16.12.2021
- öffentlich -**

Eröffnung und Begrüßung des Bürgermeisters Herrn Dieringer

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Es wurde ordnungsgemäß eingeladen, die Sitzungsvorlagen sind den Gemeinderäten*innen zugestellt worden.

Er begrüßt die geladenen Gäste und die anwesenden Pressevertreter sowie Herrn Eisele des Büros ISW.

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates
am 16.12.2021
- öffentlich -**

Az. 700.31, 702.31, 815.31

TOP 1 Beratung und Beschlussfassung über die notwendige Gebührenanpassung im Bereich Wasser und Abwasser

Wasser

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herrn Eisele um die Gebührenkalkulation der Verbrauchsgebühr (Wasserzins) vorzutragen.

Herr Eisele unterrichtet das Gremium über die Kostenermittlung des Wassers. Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten für das Jahr 2022, wurde sich an die von der Verwaltung aufgestellten Planzahlen für 2022 gehalten.

Bei der Ermittlung der ansatzfähigen Kosten im Bereich der Fremdleistung (Wasserbezug, Unterhaltung und Bewirtschaftung) für die Jahre 2022 bis 2025, wurde entsprechend den Vorgaben der Finanzplanung eine Preissteigerung von jährlich 1,5 % zugrunde gelegt und demensprechend hochgerechnet.

Laut Angaben der Verwaltung, weist das Basisjahr 2022 lediglich eine Besonderheit (einmalige Mehrausgaben u.a.) auf. Aus diesem Grund wurden (mit Ausnahme bei der Unterhaltung) sämtliche Angaben der vorläufigen Planung 2022 als regelmäßig wiederkehrend angesehen. Bei den Personalkosten wurde aufgrund der angespannten Arbeitsmarktlage und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Tarifpolitik ebenfalls eine Steigerungsrate von jährlich 1,5 % eingerechnet.

Im Bereich des Verwaltungskostenbeitrags wurde seit der Einführung der Kommunalen Doppik das etwas gestiegene Niveau beibehalten. Die Steigerungsrate für die Folgejahre wurde auch hier mit 1,5 % angesetzt.

Die somit ermittelte Divisionskalkulation wird durch die Kosten um den Anteil der durch Zählergebühren bzw. Grundgebühren gedeckt ist gekürzt und durch die von der Gemeinde mitgeteilten geschätzten Leistungseinheiten (m³ Frischwasser) geteilt, um die genaue Verbrauchsgebühr (Wasserzins) zu ermitteln.

Somit wäre die Frischwassermenge folgendermaßen:

2022:	91.000 m ³ 1*)
2023:	92.000 m ³ 1*)
2024:	93.000 m ³ 1*)
2025:	93.000 m ³ 1*)

1*) Anmerkung: Einschließlich Zuschlag von 500 m³ für Gemeindebetreff

Die Kostendeckung beruht nicht auf dem strengen Kostendeckungsgrundsatz des § 14 Abs. 1 KAG.

In den vergangenen Jahren hat sich anhand von den Abrechnungen gezeigt, dass zumindest eine volle Kostendeckung nicht gelungen ist. Somit lief auch das vom Gemeinderat angestrebte Ziel einer Nachholung von Unterdeckungen der Vorjahre von rd. 83.000 € ins Leere, erklärt Herr Eisele.

Die Gebührenunterdeckungen belaufen sich bis einschließlich 2017 auf insgesamt 151.628 €.

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates
am 16.12.2021
- öffentlich -**

Herr Eisele zeigt anhand der angefertigten Tabelle, dass auch der Zeitraum ab 2018 (trotz Gebührenerhöhung von 2,50 €/m³) mit erheblichen Unterdeckungen abschließt. Aus der Sicht der Verwaltung scheint die Nachholung dieser weit zurückliegenden Unterdeckung unrealistisch zu sein.

Mit Blick auf die kostendeckende Gebühr für den Zeitraum 2022 bis 2025 von 2,64 €/m³ und der damit verbundenen Erhöhung um lediglich 0,14 €/m³, sollte eine weitgehende Nachholung der Unterdeckung aus dem Zeitraum ab 2018 angestrebt werden. Dementsprechend wird von der Verwaltung eine Nachholung von 60.000 € vorgeschlagen, was eine Gebührenerhöhung von 0,30 € bedeutet, somit wird die Gebühr auf 2,80 €/m³ festgesetzt.

Die möglichen weiteren Überschüsse aus dem Zeitraum 2022 bis 2025 sollen mit den verbliebenen Unterdeckungen (rd. 50.000 €) der Vorjahre (2018 bis 2021) verrechnet werden, erklärt Herr Eisele.

Der Vorsitzende verliest den Beschlussvorschlag über die Gebührenkalkulation.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig

der Gebührenkalkulation des Büros ISW, Günther Eisele, vom Dezember 2021 zuzustimmen. Diese hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz vorgelegen.

Schmutzwasser- und Niederschlagswasser

Herr Eisele führt die Präsentation über die Gebührenkalkulation der Niederschlagswassergebühr und der Schmutzwassergebühr fort.

Für die Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten für das Jahr 2022, hat sich das Büro ISW an die vorläufigen Rechnungsergebnisse des Jahres 2021 sowie die vorläufigen Planzahlen für 2022 und den Finanzplanzeitraum bis 2025 gehalten.

Im Bereich Fremdleistungen wurde für die Jahre 2022 bis 2025 entsprechend der Vorgaben der Finanzplanung eine Preissteigerung von jährlich 1,5 % zugrunde gelegt und dementsprechend hochgerechnet. Die Kostenstelle "Kanal" weist für das Basisjahr 2022 nur im Zusammenhang mit der EKVO Besonderheiten auf.

Im Klärbereich ergab sich im Kalkulationszeitraum eine individuelle Betrachtung der Kostenentwicklung im Zusammenhang mit der Unterhaltung und der Bewirtschaftung der Kläranlage.

Bei den Personalkosten wurde aufgrund der angespannten Arbeitsmarktlage eine Steigerungsrate von 1,5 % eingerechnet.

Im Bereich des Verwaltungskostenbeitrags wurde seit der Einführung der Kommunalen Doppik das etwas gestiegene Niveau beibehalten. Die Steigerungsrate für die Folgejahre wurde auch hier mit 1,5 % angesetzt.

Herr Eisele erklärt anhand einer vorbereiteten Folie die Gebührenerhöhung.

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates
am 16.12.2021
- öffentlich -**

Nach der Abrechnung der vergangenen Jahre wurde im Abwasserbereich sowohl Über- als auch Unterdeckung erzeugt. Bezogen auf die komplette Abwasserbeseitigung verbleibt eine Kostenunterdeckung von - 179.695,35 €.

Dies kann aus der Anlage 2 entnommen werden, erläutert Herr Eisele.

Er erklärt dem Gremium, dass bereits die kostendeckende Gebühr für den Zeitraum 2022 bis 2025 um 1,05 €/m³ (Schmutzwasser) bzw. 0,20 €/m³ (Niederschlagswasser) über den bisherigen Gebührensätzen liegt und die komplette Nachholung weitere 0,35 €/m³ (SW) bzw. 0,08 €/m³ (NW) auslösen würde, schlägt die Verwaltung zunächst lediglich die kostendeckende Gebühr (für 2022 bis 2025) vor.

Eine mögliche Nachholung soll nicht durchgeführt werden, so Herr Eisele.

Herr Eisele bedankt sich für die Aufmerksamkeit und übergibt das Wort an den Vorsitzenden.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Herrn Eisele für die Präsentation und Erklärung der Kalkulationen. Angesichts der anstehenden Kosten für die Eigenkontrolle und einer möglichen Ertüchtigung unserer Kläranlage bittet der Vorsitzende um die Zustimmung zur Erhöhung der Gebühren von 0,55 €/m³ auf 1,10 €/m³.

Das Gremium möchte wissen wie unsere Gebühren im Vergleich zu anderen Gemeinden / Städten im Zollernalbkreis stehen.

Der Vorsitzende verliest die beiliegende Tabelle.

In einer Ergänzung erläutert Herr Eisele, dass es eine Option wäre, die Kläranlage Grosselfingen an die KLA Haigerloch anzuschließen. Das Land bevorzugt es, dass kleinere Kläranlagen an größere angeschlossen werden. Hierzu kann eine Förderung gestellt werden. Im Januar wird dazu ein Kanalisationsschema vorgestellt.

Das Gremium möchte wissen, für welchen Zeitraum die Gemeinde Grosselfingen noch eine Genehmigung hat.

Ca. fünf bis sechs Jahre, teilt Herr Eisele mit.

Es wurden keine weiteren Fragen eingebracht.

Der Vorsitzende verliest den Beschlussvorschlag der Kalkulation der Abwassergebühren.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig

der Gebührenkalkulation des Büros ISW, Günther Eisele vom Dezember 2021 zuzustimmen. Die Kalkulation hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen.

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates
am 16.12.2021
- öffentlich -**

TOP 2 Änderung der „Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser“ (Wasserversorgungssatzung-WVS)

Der Vorsitzende verliest die Sitzungsvorlage Nr. 47/2021. Aus dem Gremium gab es keine Rückfragen.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig

die nachfolgende Wasserversorgungssatzung in Anlehnung an die neue Gebührenkalkulation zu ändern.

Die „Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS“) wird wie folgt geändert:

Gemeinde Grosselfingen
-Zollernalbkreis-

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Grosselfingen vom 16.12.2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Grosselfingen am 16. Dezember 2021 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 17. Dezember 2013 beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

§ 43 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

**§ 43
Verbrauchsgebühren**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **2,80** Euro.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **2,80** Euro.

§ 48 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates
am 16.12.2021
- öffentlich -**

**§ 48
Fälligkeit**

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 Abs. 1 und 2 werden jeweils zum 01. März, 01. Juni, 01. September und 01. Dezember zur Zahlung fällig.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

§ 43 Absätze 1 und 2 treten mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.
§ 48 Abs. 2 tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Grosselfingen, den 16. Dezember 2021

Friedrich Hubert Dieringer
Bürgermeister

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates
am 16.12.2021
- öffentlich -**

Az. 700.31, 702.31, 815.31

**TOP 3 Änderung der „Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung“
(Abwassersatzung-AbwS)**

Der Vorsitzende verliest die Sitzungsvorlage Nr. 48/2021. Aus dem Gremium gab es keine Rückfragen.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig

die nachfolgende Abwassersatzung in Anlehnung an die neue Gebührenkalkulation zu ändern.

Die „Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbwS)“ wird wie folgt geändert:

Gemeinde Grosselfingen
- Zollernalbkreis -

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Grosselfingen vom 16.12.2021**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 16. Dezember 2021 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung (AbwS) vom 19. Dezember 2013 beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

§ 42 Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

**§ 42
Höhe der Abwassergebühren**

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser **3,20** EUR.

Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:

- Kanalgebühr: 1,10 EUR/m³
- Klärggebühr: 2,10 EUR/m³

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² abflussrelevanter Fläche pro Jahr **0,60** EUR.

Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:

- Kanalgebühr: 0,35 EUR/m²
- Klärggebühr: 0,25 EUR/m²

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser: **3,20** Euro.

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates
am 16.12.2021
- öffentlich -**

§ 42 Abs. 6 entfällt ersatzlos

§ 42 Abs. 7 wird zu Absatz 6

§ 45 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

**§ 45
Fälligkeit**

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 Abs. 1 und 2 werden jeweils zum 01. März, 01. Juni, 01. September und 01. Dezember zur Zahlung fällig.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

§ 42 Absätze 1, 2 und 3 sowie die Anpassung von § 42 Abs. 6 bzw. Abs. 7 treten mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

§ 45 Abs. 2 tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Grosselfingen, den 16. Dezember 2021

Friedrich Hubert Dieringer
Bürgermeister

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates
am 16.12.2021
- öffentlich -**

TOP 4 Verschiedenes, Bekanntgabe

a) Alte Schule

Der Vorsitzende informiert das Gremium über den aktuellen Stand des Ausbaus der Pelletanlage in der Alten Schule. Inzwischen wurde die Pelletheizung ausgebaut und eine Gasheizung eingebaut. Da noch eine Tonne Pellets im Lager vorhanden sind, schlägt der Vorsitzende vor, im Amtsblatt einen Aufruf zu starten, die noch verbliebenen Pellets abzuholen.

Das Gremium befürwortet diesen Vorschlag.

Der Vorsitzende erwähnt dazu, dass es voraussichtlich möglich ist in dem ehemaligen Pelletlager den POP-Standort (Point of Presence – Standort) für den Breitbandausbau der Gemeinde Grosselfingen zu errichten.

b) Friedhof

Die Firma Leibold hat die beauftragten Arbeiten am Friedhof ausgeführt. Zusätzlich mußte noch eine Linde mit Wurzelbruch aufgrund der Verkehrssicherungspflicht gefällt werden.

Im Innenbereich des Friedhofes sollen mit der Neugestaltung der Grabfelder alle gefälltten Bäume ersetzt werden.

Eine Problemfällung wurde im Bereich des Talbaches durchgeführt.

Der Vorsitzende bedankt sich für die sorgfältige Arbeit der Firma Leibold.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr zu verzeichnen sind, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung um 19:45 Uhr.